

Gemeinde Auenwald

Gemarkung Oberbrüden

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Beaurepairestraße"

08119006_1243_029_00_ABW

Verfahrensschritt:

Abwägung eingegangener Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung

Beratungsunterlagen für die öffentliche Gemeinderatssitzung
am 22.07.2024/a



71522 Backnang
Adenauerplatz 4
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

1 Vorbemerkung

In seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 hat der Gemeinderat den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs "Beaurepairestraße" gefasst. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 06.10.2023 bis 06.11.2023 statt, die Behörden wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB per Mail vom 26.09.2023 um Stellungnahme gebeten.

In seiner öffentlichen Sitzung am 13.05.2024 hat der Gemeinderat den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Beaurepairestraße“ gefasst. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.05.2024 bis 28.06.2024, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB von der Offenlage informiert und ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

Grundlage war der Bebauungsplanentwurf in Plan vom 25.09.2023 und Text vom 13.05.2024. Über die Anregungen ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Es folgt eine Übersicht über die eingegangenen Anregungen, die Anregungen im Original und die Beschlussvorschläge der Verwaltung und des Planers.

Projektbearbeitung: Andreas Gutscher, B. Sc. Stadt- und Raumplanung

 Karsten Heuckeroth, Stadtplaner

Projektnummer: 23.098

2 Beteiligte im Bebauungsplanverfahren

Folgende Behörden wurden um Stellungnahme gebeten. Eingegangene Anregungen sind hervorgehoben.

Nr. 1	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Nr. 2	Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Nr. 3	Regierungspräsidium Stuttgart
Nr. 4	Verband Region Stuttgart
Nr. 5	Vermögen und Bau Baden Württemberg
Nr. 6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Nr. 7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Nr. 8	Handwerkskammer Region Stuttgart
Nr. 9	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Nr. 10	Polizeipräsidium Aalen
Nr. 11	Gemeinde Althütte
Nr. 12	Gemeinde Sulzbach an der Murr
Nr. 13	Gemeinde Weissach im Tal
Nr. 14	Stadt Backnang und Stadt Backnang Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Nr. 15	Stadt Murrhardt
Nr. 16	Landesnatschutzverband BW
Nr. 17	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart VVS
Nr. 18	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR
Nr. 19	Deutsche Telekom Technik GmbH

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br. ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang Datum 10.06.2024 Name Mirsada Gehring-Krso Durchwahl 0761 208-3047 Aktenzeichen RPF9-4700-45/13/2 (Bitte bei Antwort angeben) per E-Mail: stellungnahmen@roosplan.de  Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Beaurepairestraße" in Auenwald; hier: Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 15.05.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-04261 vom 25.10.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologie- datengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 – 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Freiburg i. Br., 25.10.2023 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 23-04261 ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Beaurepairestraße", Gemeinde Auenwald, Teilort Unterbrüden, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7022 Backnang, 7023 Murrhardt) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 26.09.2023 Anhørungsfrist 06.11.2023 B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhørungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Holozänen Abschwemmassen und Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Diese überlagern vermutlich das im tieferen Untergrund anstehende Festgestein der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
2.	 REMS-MURR-KREIS Landratsamt Rems-Murr-Kreis Amt 30 Postfach 1413 71328 Waiblingen Roosplan Freiraum Stadt Landschaft Adenauerplatz 4 71522 Backnang Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Beaurepairestraße“ in Auenwald Fristablauf für die Stellungnahme: 28.06.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Kommunalamt beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: <u>1. Amt für Umweltschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind je nach Bauausführung die Hinweise im Umweltbericht bezüglich der Zau-neidechse zu beachten. Sachbearbeiter: Herr Wegst Telefonnummer: 07151 501 - 2379 Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Baurechtsamt Dienstgebäude Stuttgarter Straße 110 71332 Waiblingen Auskunft erteilt Frau Pilz Telefon 07151/501-2340 Telefax 07151/501-2482 V.Pilz@rems-murr-kreis.de Zimmer 326 Unser Zeichen Bitte bei Antwort angeben 621-131/2024/0955 27.06.2024 Ihre Nachricht vom/Zeichen 15.05.2024 Telefon (Zentrale) 07151 501-0 Allgemeine Sprechzeiten Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr Do. 13:30 – 18:00 Uhr Bankverbindung Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADE33WBN VVS Anschluss REMS-MURR-KREIS.DE  	2 Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
2.	Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar und wird akzeptiert. Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Geltungsbereich sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen vorhanden. Sachbearbeiterin: Frau Schaaf Telefonnummer: 07151 501 - 2753 Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Gewässerbewirtschaftung Es handelt sich um neu zu bebauende Grundstücke. Diese grenzen an das Gewässer II. Ordnung Brüdenbach. Daher sind die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und in den Textteil des Bebauungsplans mitaufzunehmen. Da von dem Vorhabensbereich das Gewässer II. Ordnung Brüdenbach tangiert wird, sind die Vorgaben des Gewässerrandstreifens zu beachten. Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Dieser umfasst nach § 38 Abs. 2 WHG das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Bemessen wird der Gewässerrandstreifen ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab dieser. Nach § 29 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit. Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verboten. Im Gewässerrandstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern laut § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verboten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher laut § 29 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Des Weiteren untersagt sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen. Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Hiervon ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel. Seite 2 von 4	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Das Plangebiet ist vom Brüdenbach 55 m und von der Röhrach 29 m entfernt. Die Gewässerrandstreifen betreffen daher das Plangebiet nicht. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
2.	Sachbearbeiterin: Frau Kötzer Telefonnummer: 07151 501 - 2149 Hochwasserschutz und Wasserbau Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Entsprechend den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich in einem kleinen Teilbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) des Brüdenbachs überschwemmt und liegt daher im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. In Risikogebieten ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und das Merkblatt „Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge“ ist zu berücksichtigen. Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/ entnommen werden. Sowohl die Lage des Plangebiets in einem Risikogebiet nach § 78b WHG als auch die sich daraus ergebende Verpflichtung zu einer hochwasserangepassten Bauweise sind im Textteil und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Sachbearbeiterin: Frau Schmidt Telefonnummer: 07151 501 - 2143 <u>2. Landwirtschaftsamt</u> Die Gemeinde Auenwald plant die Aufstellung des Bebauungsplan „Beaurepairestraße“ mit einer Fläche von ca. 923 m² auf den Flurstücken 392, 393, 394, 395, und 396 der Gemarkung Unterbrüden. Im Textteil des Bebauungsplans (Stand 13.05.2024) wird unter der Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Im Regionalplan und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach § 16 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden. Das Plangebiet liegt nach der Flurbilanz 2022 auf Flächen der Vorbehaltsflur I. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Einstufung in der Flurbilanz dient u. a. als Grundlage für Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung und in diesem Fall zur Darstellung der Belange der Landwirtschaft und anschließender Berücksichtigung bei der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Diese Vorgaben dienen der Sicherung des Leistungspotentials der Böden, hochwertiger landwirtschaftlich genutzter Flächen, und somit der Sicherung des Produktionsfaktor Boden für die Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion sowie der Produktion von Energiepflanzen. (In der aktuellen Bodenpotenzialkarte ist das Gebiet als Vorbehaltspotenzialfläche I bewertet, in der Wirtschaftsfunktionenkarte -alte Entscheidungsgrundlage- als Vorrangflur II und in der Flächenbilanzkarte als Vorrangfläche 2 eingestuft.) Seite 3 von 4	Beschlussvorschlag: Kenntnissnahme

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
2.	Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zu einem landwirtschaftlichen Haupteinzelbetriebs mit Tierhaltung wurden die geforderten Gutachten vorgelegt. Laut der vorgelegten Geruchsimmissionsprognose für den Bebauungsplan (Stand März 2024) gibt es keinen Hinweis auf eine Überschreitung von zulässigen Grenzwerten. Laut der schalltechnische Untersuchung (Stand 25.04.2024) ist jedoch mit einer gewissen Lärmbelastung durch den Aussiedlerhof zu rechnen. Die Richtwerte der TA Lärm werden dennoch eingehalten. Im Textteil des Bebauungsplanes (Entwurf, Stand 13.05.2024) wird unter Ziffer III.15 ausdrücklich auf benachbarte landwirtschaftliche Betriebe bzw. Flächen und den damit verbundenen Emissionen von Gerüchen, Lärm und Staub hingewiesen. Dies wird vom Landwirtschaftsamt ausdrücklich begrüßt. Laut den Planunterlagen können bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeglichen werden. Das entstandene Defizit kann über eine vorgezogene Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde vollständig ausgeglichen werden. Die aus landwirtschaftlicher Sicht bestehenden Bedenken - hinsichtlich der Inanspruchnahme von landbauwürdiger Flächen - werden zurückgestellt. <u>3. Kommunalamt</u> Im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB weist das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass die Kommune mögliche beitragsrechtlichen Auswirkungen zu prüfen und ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen hat. Freundliche Grüße V. Pilz Anlagen Merkblatt „Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge“ Seite 4 von 4	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Beschlussvorschlag: Der Hinweis betrifft den Vollzug und wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
2.	 REMS-MURR-KREIS Merkblatt Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge -auch bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen- Stand: 18.09.2017 Wird der Planbereich eines Bebauungsplanes oder eines Einzelbauvorhabens bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) überschwemmt oder befindet er sich hinter einer Hochwasserschutzanlage, sind bei der Umsetzung des Vorhabens die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sowie der § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Unter Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge versteht man Verhaltens-, Bau- und Risikovorsorge. Verhaltensvorsorge setzt voraus, dass die im Falle eines Hochwassers Betroffenen wissen, wie sich Hochwasserereignisse auf Grundstücke und Einrichtungen auswirken können bzw. sich in der Vergangenheit ausgewirkt haben. Die Betroffenen sind verpflichtet, sich selbstständig Informationen über Hochwasserereignisse zu beschaffen sowie sich über das notwendige Verhalten im Hochwasserfall zu informieren. Umfangreiche Informationen zur Hochwasserschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg können auf der Homepage des Umweltministeriums unter folgendem Link abgerufen werden: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/wasser/hochwasser Bauvorsorge bedeutet Objektschutz (z. B. Erhöhung der Erdgeschossfußbodenhöhe, Schutz vor Rückstau aus dem Abwasser- bzw. Regenwasserkanal, Verzicht auf Keller und Tiefgaragen, Weglassen oder Sicherung von Kellerfenstern) sowie weitere bauliche Maßnahmen (z. B. Verwendung angepasster Baumaterialien, angepasste Nutzung). Risikovorsorge wird betrieben, wenn z. B. eine Hochwasserversicherung abgeschlossen wird. Durch alle genannten Maßnahmen können sich Grundstücksbesitzer und Bürger vor Hochwasserschäden schützen. Jeder Bürger hat selbst in Abhängigkeit des Hochwasserrisikos den erforderlichen Objektschutz durchzuführen. Oftmals werden Festsetzungen oder Hinweise für eine hochwasserverträgliche Bebauung auch in den Bebauungsplänen der Kommunen festgelegt. Gemäß § 50 AwSV dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur errichtet und betrieben werden, wenn insbesondere wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. Hierzu müssen Anlagen gegen Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung durch Treibgut gesichert sein. REMS-MURR-KREIS Merkblatt – Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge Seite 1 von 2	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen										
2.	REMS-MURR-KREIS Der ordnungsgemäße Betrieb einer Anlage liegt gemäß § 46 Absatz 1 AwSV im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers. Überwachungs- und Prüfpflichten des Anlagenbetreibers in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind in § 46 Absatz 2 und 3 AwSV und den zugehörigen Anlagen 5 und 6 geregelt. Das Landratsamt verweist auf § 47 Absatz 1 AwSV, nach den Prüfungen der Anlage nur durch einen Sachverständigen durchgeführt werden dürfen. Ebenfalls wird auch auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV verwiesen, nach der die dort beschriebenen Anlagen nur durch einen Fachbetrieb errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden dürfen. Solche Anlagen sind z. B. Heizölanlagen mit einem Volumen größer 1.000 Liter. Für die Erstprüfung von vor dem 01.08.2017 bestehender Tanks über 1.000 Liter in Überschwemmungsgebieten bestehen in Abhängigkeit der Inbetriebnahme folgende Übergangsfristen: <table><tr><td>Inbetriebnahme vor dem 01.01.1971:</td><td>bis zum 01.08.2019</td></tr><tr><td>Inbetriebnahme zwischen 01.01.1971 und 31.12.1975:</td><td>bis zum 01.08.2021</td></tr><tr><td>Inbetriebnahme zwischen 01.01.1976 und 31.12.1982:</td><td>bis zum 01.08.2023</td></tr><tr><td>Inbetriebnahme zwischen 01.01.1983 und 31.12.1993:</td><td>bis zum 01.08.2025</td></tr><tr><td>Inbetriebnahme nach dem 31.12.1993:</td><td>bis zum 01.08.2027.</td></tr></table> Des Weiteren gibt das Landratsamt folgende Empfehlungen: • Bei Neuerrichtungen sollte geprüft werden, ob ein hochwasserfreier Aufstellungsort, z. B. ein höheres Stockwerk im Gebäude oder ein höheres Fundament zur Verfügung steht beziehungsweise errichtet werden kann. • Bei Neuerrichtungen und der wesentlichen Änderung kommen neben der hochwasser-sicheren Ausführung von Anlagen als Alternative die Verwendung von weniger gefährlichen Stoffen, z. B. der Einsatz alternativer Brenntechnologien als Ersatz einer Heizölanlage oder der Einsatz trockener Bearbeitungstechniken als Ersatz für Kühlschmierstoffe in Betracht.	Inbetriebnahme vor dem 01.01.1971:	bis zum 01.08.2019	Inbetriebnahme zwischen 01.01.1971 und 31.12.1975:	bis zum 01.08.2021	Inbetriebnahme zwischen 01.01.1976 und 31.12.1982:	bis zum 01.08.2023	Inbetriebnahme zwischen 01.01.1983 und 31.12.1993:	bis zum 01.08.2025	Inbetriebnahme nach dem 31.12.1993:	bis zum 01.08.2027.	
Inbetriebnahme vor dem 01.01.1971:	bis zum 01.08.2019											
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1971 und 31.12.1975:	bis zum 01.08.2021											
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1976 und 31.12.1982:	bis zum 01.08.2023											
Inbetriebnahme zwischen 01.01.1983 und 31.12.1993:	bis zum 01.08.2025											
Inbetriebnahme nach dem 31.12.1993:	bis zum 01.08.2027.											

REMS-MURR-KREIS | Merkblatt – Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Seite 2 von 2

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
3.	 Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stuttgart 26.06.2024 Name: Stefanie Bäurle Durchwahl: 0711 904-12107 Aktenzeichen: RPS21-2434-404 (Bitte bei Antwort angeben) ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang  Bebauungsplan "Beaurepairestraße" der Gemeinde Auenwald Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 15.05.2024 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Hinsichtlich des entwickelt seins des Bebauungsplans (siehe Nr. 4 S.3 in der Begründung), bitten wir um nochmalige Prüfung. Der Flächennutzungsplan ist zwar nicht parzellenscharf, aber die Straße südlich des Planungsgebietes bildet eine natürliche Grenze, die auch den Abschluss des oberhalb gelegenen Wohngebiets zu bilden scheint.  Dienstgebäude Rappmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme Die Straße bildet keinen natürlichen Abschluss, sondern ist vielmehr für einen beiderseitigen Anbau geeignet, vorgesehen und im Anschluss für die Gebäude der Gärten auch bereits so genutzt. Es ist außerdem nicht erkennbar, dass ein zusätzliches Verfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes) zusätzliche Erkenntnisse bringen könnten, weshalb es sinnvoll ist, diesen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Beschlussvorschlag: Die erneute Prüfung führt zu keinem anderen Ergebnis, das Verfahren wird abgeschlossen.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
3.	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Anmerkung: Abteilung 4 – Mobilität Verkehr Straßen - und Abteilung 8 – Denkmalpflege – melden Fehlanzeige. Mit freundlichen Grüßen gez. Stefanie Bäurle	Beschlussvorschlag: Gemäß den überarbeiteten Bestimmungen des § 10a Abs.2 BauGB werden die Unterlagen, solange das zentrale Internetportal des Landes nicht arbeitsfähig ist, auf der homepage der Gemeinde veröffentlicht und sind damit für jedermann zugänglich. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme
4.	Ellen Kahn Von: Nass Bettina <Nass@region-stuttgart.org> Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2024 11:37 An: Stellungnahmen Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Beaurepairestraße“ in Auenwald – Unterbrüden; Ihr Schreiben vom 15.05.2024 Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Beaurepairestraße“ in Auenwald – Unterbrüden; Ihr Schreiben vom 15.05.2024 Sehr geehrte Frau Kahn, vielen Dank für die erneute Beteiligung am Entwurf des Bebauungsplans „Beaurepairestraße“ in Auenwald – Unterbrüden. Hierzu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 18.10.2023: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen, Bettina Nass Planungsabteilung Verband Region Stuttgart	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen									
6.	 BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainebrunn 200 • 53123 Bonn ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang Nur per E-Mail: stellaungen@roosplan.de <table><tr><td>Aktenzeichen</td><td>Ansprechperson</td><td>Telefon</td><td>E-Mail</td><td>Datum</td></tr><tr><td>45-60-00 / V-0415-24-BBP</td><td>Herr Golinski</td><td>0226 5504-4589</td><td>baludbwtoeb@bundeswehr.org</td><td>16.05.2024</td></tr></table> Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Bebauungsplan "Beaurepairstraße" Bezug: Ihr Schreiben vom 15.05.2024 – Ihr Zeichen: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschr Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs- belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Golinski Ellen Kahn Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.	Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum	45-60-00 / V-0415-24-BBP	Herr Golinski	0226 5504-4589	baludbwtoeb@bundeswehr.org	16.05.2024
Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum							
45-60-00 / V-0415-24-BBP	Herr Golinski	0226 5504-4589	baludbwtoeb@bundeswehr.org	16.05.2024							
8.	Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Dienstag, 28. Mai 2024 09:44 An: Stellungnahmen; Ellen Kahn Cc: Kreishandwerkerschaft Rems-Murr Betreff: AW: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Beaurepairstraße" §4(2) BauGB Guten Tag Frau Kahn, vielen Dank für die Beteiligung. Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice Handwerkskammer Region Stuttgart Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.										

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
9.	 IHK Region Stuttgart Bezirkshammer Rems-Murr roosplan Adenauerplatz 4 71522 Backnang per E-Mail an: stellungnahmen@roosplan.de Bezirkshammer Rems-Murr der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Kappelbergstraße 1 71332 Waiblingen Telefon +49(0)7151 95969-0 Telefax +49(0)7151 95969-8726 info.wn@stuttgart.ihk.de www.stuttgart.ihk.de bauleit.wn@stuttgart.ihk.de Telefon +49(7151)95969-8749 Telefax +49(7151)95969-608737 Ihr Schreiben vom 15.05.2024 Stuttgart, 4. Juni 2024 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Beaurepairestraße" in Auenwald Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Frau Kahn, vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und Gelegenheit zur Stellungnahme. In den vorliegenden Dokumenten sind für uns keine Konflikte mit gesamtwirtschaftlichen Interessen erkennbar. Wir hegen daher keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen  i.A. Tim Wilmes Standortmanagement	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

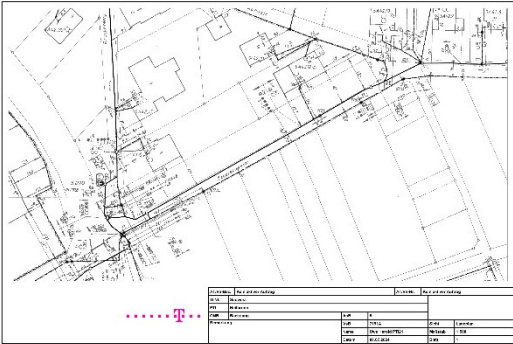
Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
10.	Ellen Kahn Von: Schippert, Jochen <Jochen.Schippert@polizei.bwl.de> im Auftrag von AALEN.PP.FEST.E.V <AALEN.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de> Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2024 14:15 An: Stellungnahmen Betreff: AW: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Beaurepairstraße" §4(2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, keine Einwände/Bedenken seitens des PP Aalen, Sachbereich Verkehr. Mit freundlichen Grüßen Jochen Schippert ***** Polizeipräsidium Aalen	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
11.	Ellen Kahn Von: Sczuka Reinhold <reinhold.sczuka@althuette.de> Gesendet: Mittwoch, 22. Mai 2024 14:58 An: Stellungnahmen Betreff: AW: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Beaurepairstraße" §4(2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Beteiligung der Gemeinde Althütte als Träger öffentlicher Belange. Unsererseits bestehen zum Bebauungsplan der Gemeinde Auenwald "Beaurepairstraße" keine Einwendungen oder Anregungen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Reinhold Sczuka Bürgermeisteramt Althütte Bürgermeister	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
14.	EINGEGANGEN 11. JUNI 2024 BACKNANG ^{BK} Die Murr-Metropole Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) hier: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald „Beaurepairstraße“ § 4 Abs. 2 BauGB in Auenwald-Unterbrüden AZ: 668/24 Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen (☒) Absender: Stadt Backnang Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Postfach 1569 71505 Backnang Datum: 06.06.2024 FAX: 07191/894-160 Tel.: 07191/894-299 Bearbeiter: Herr Kleibner Az: III-60-Kl/fr A) Allgemeine Angaben ☒ Gemeinde Auenwald ☐ Flächennutzungsplan ☒ Unterlagen zum TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald „Beaurepairstraße“ § 4 Abs. 2 BauGB in Auenwald-Unterbrüden ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Fristablauf für die Stellungnahme am: 28.06.2024 B) Stellungnahme ☐ keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
14.	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können 1.1 Art der Vorgabe 1.2 Rechtsgrundlage 1.3 Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. 3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Stadtplanungsamt:</u> Die ergänzenden Gutachten sowie die im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vorgenommen Änderungen und Ergänzungen im Textteil sowie in der Begründung haben keinen Einfluss auf die Beurteilung im Hinblick auf die vorbereitende Bauleitplanung. Die Reduzierung auf ein bis zwei Wohnbauplätze ist aus städtebaulichen Gründen nachvollziehbar und stellt das realistische Potenzial der Fläche dar. Im Übrigen hat die Stellungnahme des Stadtplanungsamts vom 20.10.2023 unverändert Gültigkeit: <i>Der auf der südlichen Straßenseite liegende vorgesehene Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die nördliche Straßenseite ist bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die Nutzung der vorhandenen Erschließungsinfrastruktur für die Schaffung weiterer Bauflächen wird unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden grundsätzlich begrüßt. Die Fläche ist deshalb im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des FNP als Potenzialfläche mit guter Eignung eingestuft.</i> <i>Da der FNP nicht parzellenscharf ist und es sich bei der im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehenen vorgezogenen Realisierung eines Grundstücks von knapp 800 m² Größe als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO auf der Südseite um eine untergeordnete Ergänzung des bestehenden Wohngebiets handelt, kann die geplante Ausweisung gemäß § 8, Abs. 2 BauGB als aus dem FNP entwickelt betrachtet werden.</i> <i>Der FNP wird im Wege der Berichtigung angepasst, wenn der B-Plan rechtskräftig geworden ist.</i>	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
14.	<u>Bauverwaltungs- und Baurechtsamt:</u> Hinweis: Da keine max. Dachneigung und keine Dachform festgelegt wurde, ist die Firsthöhe nicht begrenzt. Das Baufenster im Westen kann sowohl mit einer Garage oder einem Wohnhaus bebaut werden. Aufgrund der Nord-Südausrichtung des Baufensters kann aufgrund eines möglichen Mindestgrenzabstand das Baufenster nicht vollständig ausgenutzt werden. <u>Stadtwerke:</u> Die Gasversorgungsanlagen der Stadtwerke Backnang GmbH sind durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. <u>Rechts- und Ordnungsamt:</u> Gegen den Bebauungsplan "Beaurepairstraße" bestehen grundsätzlich keine verkehrsrechtlichen Bedenken. Aus verkehrlicher Sicht ist es sinnvoll, die Erweiterung der Beaurepairstraße auf 6,50m Breite bis zum Einmündungsbereich Brückenweg vorzuziehen.  Thomas Kleibner Amtsleiter	In Ziffer II.A.2 des Textteils ist definiert, wie die Gebäudehöhe gemessen wird, nämlich am höchsten Punkt des Gebäudes. Dies ist bei einem Satteldach, wie unschwer zu erkennen ist, der First. Die Bestimmung, dass als Gebäudehöhe die Traufhöhe angesetzt wird, gab es in älteren Bebauungsplänen, dies ist aber seit mehr als vierzig Jahren nicht mehr üblich. Maßgebend ist die Definition im aktuellen Textteil. Dass das Baufenster möglicherweise nicht vollständig ausgenutzt werden kann, ist ein berechtigter Hinweis. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die falsche Rechtsauffassung bezüglich der Gebäudehöhe wird nicht geteilt. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme. Es ist geplant, die Beaurepairstraße insgesamt zu verbreitern, die entsprechenden Teilflächen sind aber noch nicht im Eigentum der Gemeinde. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
15.	Ellen Kahn Von: Sauer, Simone <S.Sauer@murrhardt.de> Gesendet: Montag, 17. Juni 2024 16:26 An: Stellungnahmen Betreff: AW: TOB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Beaurepairstraße" §4(2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, städtebauliche Belange der Stadt Murrhardt sind nicht betroffen. Wir wünschen viel Erfolg mit der Bauleitplanung. Mit freundlichen Grüßen Simone Sauer Amtsleitung STADT MURRHARDT Baurechtsamt	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
17.	Von: Bröcker, Bastian <Bastian.Broecker@vvs.de> Gesendet: Freitag, 24. Mai 2024 13:09 An: Stellungnahmen Cc: Bodenhöfer, Frank; Berg, Lina-Marie; Golenja, Tanja Betreff: AW: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Beaurepairstraße" §4(2) BauGB Signiert von: bastian.broecker@vvs.de Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans, zu dem wir gerne - wie folgt- Stellung nehmen: Wir haben keine Einwände gegen die dargestellten Planungen. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Bastian Bröcker Abteilung Planung Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
19.	Von: T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de Gesendet: Montag, 1. Juli 2024 11:41 An: Stellungnahmen Cc: Ellen Kahn Betreff: AW: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Beaurepairstraße" §4(2) BauGB Anlagen: 2024B_201 BPL Beaurepairstr A3M500.pdf Unser Zeichen: 2024B_201 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kahn, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Uwe Herold 	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Gemeinde Auenwald

Ortsteil Unterbrüden

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Beaurepairestraße"

08119006_1243_029_00_ABW

Verfahrensschritt:

Abwägung eingegangener Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung



71522 Backnang
Adenauerplatz 4
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

1 Vorbemerkung

In seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 hat der Gemeinderat den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs "Beaurepairestraße" gefasst. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 06.10.2023 bis 06.11.2023 statt, die Behörden wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB per Mail vom 26.09.2023 um Stellungnahme gebeten.

Grundlage war der Bebauungsplanentwurf in Plan und Text vom 25.09.2023.

Es folgt eine Übersicht über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen, die Anregungen im Original und die Beschlüsse des Gemeinderates vom 13.05.2024.

Projektbearbeitung: Andreas Gutscher, B. Sc. Stadt- und Raumplanung

Karsten Heuckeroth, Stadtplaner

Projektnummer: 23.098

2 Beteiligte Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren "Beaurepairestraße" Gemeinde Auenwald

Folgende Behörden wurden in der Zeit vom 26.09.2023 bis 06.11.2023 um eine Stellungnahme gebeten. Eingegangene Anregungen sind hervorgehoben.

Nr. 1	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Nr. 2	Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Nr. 3	Regierungspräsidium Stuttgart
Nr. 4	Verband Region Stuttgart
Nr. 5	Vermögen und Bau Baden Württemberg
Nr. 6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Nr. 7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Nr. 8	Handwerkskammer Region Stuttgart
Nr. 9	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Nr. 10	Polizeipräsidium Aalen
Nr. 11	Gemeinde Althütte
Nr. 12	Gemeinde Sulzbach an der Murr
Nr. 13	Gemeinde Weissach im Tal
Nr. 14	Stadt Backnang und Stadt Backnang Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Nr. 15	Stadt Murrhardt
Nr. 165	Stadtwerke Backnang
Nr. 17	Landesnatschutzverband BW
Nr. 18	DB Regio Bus Baden-Württemberg
Nr. 19	Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH (OVR)
Nr. 20	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart VVS
Nr. 21	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR

- Nr. 22 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 23 **Netze BW GmbH**
- Nr. 24 **Syna GmbH**
- Nr. 25 **Terranets BW GmbH (Netz Süd) auf Negativliste s. Nr. 30**
- Nr. 26 **TransnetBW GmbH auf Negativliste s. Nr. 30**
- Nr. 27 Vodafone BW GmbH (ehemals Unitymedia Bw GmbH)
- Nr. 28 **Zweckverband Bodensee – Wasserversorgung auf Negativliste s. Nr. 30**
- Nr. 29 **Zweckverband Landeswasserversorgung auf Negativliste s. Nr. 30**
- Nr. 30 **BIL-Abfrage mit Liste nicht betroffener Leitungsträger**
- Nr. 31 **Privater J. S. Auenwald**

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
2.	 REMS-MURR-KREIS Landratsamt Rems-Murr-Kreis Amt 30 Postfach 1413 71328 Waiblingen Roosplan Freiraum Stadt Landschaft Adenauerplatz 4 71522 Backnang Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Beaurepairestraße“ in Auenwald Fristablauf für die Stellungnahme: 06.11.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: <u>1. Amt für Umweltschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgen. <u>Artenschutz:</u> Es ist zwar zulässig, die artenschutzrechtlichen Belange erst im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens zu beachten. Wir empfehlen dennoch, die artenschutzrechtlichen Belange bereits auf Ebene des Bebauungsplanes abzuhandeln, auch, um einer etwaigen Vollzugsunfähigkeit vorzubeugen. Bearbeiter: Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379 Baurechtsamt Dienstgebäude Stuttgarter Straße 110 71332 Waiblingen Auskunft erteilt Frau Pilz Telefon 07151/501-2340 Telefax 07151/501-2402 V.Pilz@remis-murr-kreis.de Zimmer 326 Unser Zeichen Bitte bei Antwort angeben 621.131/2023/1463 30.10.2023 Ihre Nachricht vom/Zeichen 26.09.2023 Telefon (Zentrale) 07151 501-0 Allgemeine Sprechzeiten Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr Do. 13:30 – 18:00 Uhr Bankverbindung Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADE31WBN VVS Anschluss REMS-MURR-KREIS.DE  	Kenntnisnahme Hinweise zum Artenschutz finden sich im mittlerweile erstellten Umweltbericht. Jahreszeitbedingt, konnte eine Untersuchung auf den großen Feuerfalter nicht durchgeführt werden. Da es sich um Tauschgrundstücke handelt und deren Bebauung nicht sofort zu erwarten ist, kann diese Untersuchung später nachgeholt werden.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
2.	Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz Für den Standort muss mit einem Eingriff in das Grundwasser gerechnet werden. Daher wird empfohlen, bereits für den Bebauungsplan eine Untergrunderkundung durchzuführen und mindestens eine Grundwassermessstelle außerhalb des zukünftigen Baufeldes zu errichten. Für die Untergrunderkundung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. In der Grundwassermessstelle sollte zur Ermittlung des Bemessungswasserstandes der Ruhewasserspiegel monatlich für mindestens ein Jahr gemessen werden. Das Versickern von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder Rigolen unter Umgehung einer mindestens 30 cm mächtigen belebten Bodenschicht ist nicht zulässig. Hierauf ist im Textteil im Bebauungsplan hinzuweisen. Folgende Merkblätter sind zu beachten: "Antrag Bohranzeige", "Bohrungen im Untergrund", "Bauen im Grundwasser" sowie "Grundwasserhaltung während der Bauzeit". Bearbeiter: Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828 Bodenschutz <u>1. Erdmassenausgleich</u> Im Bebauungsplanverfahren ist durch den Planungsträger ein Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG vom 17.12.2020) anzustreben. Dies bedeutet, dass z.B. durch die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Ist kein Erdmassenausgleich möglich, ist dies zu begründen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abwägungsausfall (durch Nichtberücksichtigung der Thematik Erdmassenausgleich) zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führt. <u>2. Ausgleichsmaßnahmen</u> Das Planungsvorhaben ist mit Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Eingriffe in das Schutzgut Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes sind zu vermeiden bzw. auszugleichen. Eine Bewertung der Böden und seiner Funktionen ist auf Grundlage des Leitfadens "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 2010, vorzunehmen. Die Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen sind auf Grundlage der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" der LUBW, 2012, vorzunehmen. Die Einstufung von Maßnahmen in Ökopunkten ist gemäß Ökokontoverordnung vorzunehmen. Bearbeiter: Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828 Seite 2 von 5	Kenntnisnahme der positiven Stellungnahme. Auf das anstehende Grundwasser ist in Ziffer III.1 des Textteils hingewiesen. Ob Eingriffe erfolgen, hängt davon ab, ob ein Keller gebaut werden wird oder nicht. Die Anlage einer Messstelle ist daher derzeit nicht zielführend. Der Hinweis in Ziffer III.2 wird bezüglich der Versickerung entsprechend ergänzt. Die Höhenlage des Gebäudes muss sich an der bereits vorhandenen Straße und der Lage am Ortsrand orientieren, es ist daher wenig Spielraum das Gebäude deutlich höher anzuordnen. Der erwartete Erdaushub ist eher gering, wenn kein Keller geplant wird, der aufgrund des Grundwassers ohnehin nicht zu empfehlen ist. Auf die entsprechenden Ausführungen im mittlerweile erstellten Umweltbericht wird verwiesen. Die Bilanzierung ist dort erfolgt.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
2.	Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Entsprechend den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg wird der Planbereich bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) des Eichenbachs überschwemmt und liegt daher im Risikogebiet nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. In Risikogebieten ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und das Merkblatt "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge" ist zu berücksichtigen. Hinweise zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge in Überschwemmungsgebieten können der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Internet unter https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/ entnommen werden. Sowohl die Lage des Plangebiets in einem Risikogebiet nach § 78b WHG als auch die sich daraus ergebende Verpflichtung zu einer hochwasserangepassten Bauweise sind im Textteil und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. B e a r b e i t e r : Frau Schmidt, Tel. 07151 - 501 2143 <u>2. Landwirtschaftsamt</u> Das Plangebiet umfasst Teile der Flst. Nm. 392, 393, 394 und 395 der Gemarkung Unterbrüden. Die Fläche beträgt 923 m², davon sind etwa 135 m² Verkehrsfläche (vorhanden und geplant). Im Textteil des Bebauungsplans (Stand 25.09.2023) wird unter der Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Im Regionalplan und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei der überplanten Fläche handelt es sich nach der Flurbilanz 2022 um landwirtschaftliche hochwertige Fläche der Vorbehaltsflur I. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Seite 3 von 5	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme, auf das Merkblatt wird in Ziffer III.6 hingewiesen. Nach den amtlichen Karten handelt es sich bei der Wiese um eine Vorbehaltsflur II, die Wertigkeit für die Landwirtschaft liegt eher im mittleren Bereich.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
2.	In unmittelbarer Nähe des Plangebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb mit Nutztierhaltung, von dem Geruchs- und Lärmemissionen ausgehen. Im Textteil zum Bebauungsplan wird unter Ziffer III.15 (landwirtschaftliche Emissionen) ausgeführt, dass Zitat: „Von den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen können Emissionen in Form von Staub, Lärm und Gerüchen ausgehen. Diese sind nach den bisherigen Erkenntnissen ortsüblich und gebietsverträglich und daher zu dulden.“ Allein dieser Hinweis im Textteil reicht jedoch nicht aus. Um die konkreten bauplanungsrechtlichen Verhältnisse zu prüfen, sind Gutachten zur Darstellung der landwirtschaftlichen Geruchs- und Lärmimmissionen erforderlich. Erhebliche Belastungen sind nicht zumutbar. Diese Zumutbarkeitsprüfung gilt auch umgekehrt: heranrückende Wohnbebauung und Schutz der Betriebe in deren Entwicklungsmöglichkeit. Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes (Allgemeines Wohngebiet) zu dem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb mit Tierhaltung bestehen erhebliche Bedenken gegen die Planungen. Die Bedenken begründen sich zum einen aufgrund der zukünftig zu erwartenden Geruchsimmissionsbelastung an dem geplanten Wohnhaus. Ob diese den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gerecht werden, und somit gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind, ist durch eine Ausbreitungsrechnung der Geruchsimmissionen des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Da es sich bei dem Wohnhaus südlich der Beaurepairestraße um eine heranrückende Wohnbebauung handeln würde, sind als Grundlage der Emissionsquellen die konkreten Pläne der geplanten Umbauten/Erweiterungen des landwirtschaftlichen Betriebes heranzuziehen sowie eine gewisse zukünftige Entwicklungsmöglichkeit zu berücksichtigen. Aufgrund der topografischen Lage sind zusätzlich zu erwartenden Kaltluftabflüsse zu untersuchen und zu bewerten. Wir weisen darauf hin, dass durch die heranrückende Wohnbebauung der Betrieb erheblich in seiner Entwicklung eingeschränkt ist und somit die Existenz des Betriebes gefährdet ist, da selbst bei notwendigen Investitionen an die vom Markt geforderten Tierwohlmaßnahmen an der heranrückenden Wohnbebauung scheitern können. Weiter wurden bereits in der Vergangenheit die Lärmbelastung durch den landwirtschaftlichen Betrieb erwähnt. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten die Annahmen aus dem Jahr 2010 auf Aktualität überprüft werden und evtl. Änderungen berücksichtigt werden. So wurde nach unserem Kenntnisstand auf ein automatisches Melksystem umgestellt, d. h. Melkvorgänge finden an 24 Stunden im Tag statt. Weitere wiederkehrende Lärmquellen sind u. a. die Fütterung, Beladen Mischwagen, Futter mischen, Milchabholung, etc... Um den Inhalt der geforderten Gutachten detailliert abzustimmen, dürfen unsere Kontaktdaten gerne an die damit beauftragten Personen weitergegeben werden. Bei weiteren Fragen dürfen Sie sich gerne an Herrn Lindauer, Telefon 07191 895-4221, Email: m.lindauer@rems-murr-kreis.de, wenden. Seite 4 von 5	Das entsprechende Gutachten wurde erstellt und liegt den Bebauungsplanunterlagen bei. Es ergab, selbst wenn die geplante Erweiterung des Aus-siedlerhofes berücksichtigt wird, keine Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte. Die neue Bebauung hat auf den Kaltluftabfluss keine Auswirkungen, weil es direkt neben weiteren Gebäuden und hohem Bewuchs der Kleingärten liegt und diese die Kaltluft bereits abhalten. Das Lärmgutachten wurde 2022 neu erstellt und berücksichtigt bereits den landwirtschaftlichen Betrieb.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
2.	In den Planunterlagen werden keine Angaben zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Gegen zusätzliche Flächeninanspruchnahme bestehen Bedenken. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Hierbei wäre das Landwirtschaftsamt erneut zu beteiligen. Freundliche Grüße S. Voigt Anlagen "Antrag Bohranzeige" Merkblatt "Bohrungen im Untergrund" Merkblatt "Bauen im Grundwasser" Merkblatt "Grundwasserhaltung während der Bauzeit" Merkblatt "Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge" Seite 5 von 5	Kenntnisnahme Als Ausgleichsmaßnahme ist eine Teilsanierung einer Weinbergmauer am Ebersberg bereits durchgeführt worden. Beschluss vom 13.05.2024: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, soweit erforderlich werden diese im Textteil entsprechend ergänzt. Aus dem Umweltbericht und dem Geruchsgutachten ergibt sich nicht die Notwendigkeit, die Festsetzungen zu ändern, diese werden daher belassen.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
3.	 Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stuttgart 30.10.2023 Name Stefanie Bäurle Durchwahl 0711 904-12107 Aktenzeichen RPS21-2434-404 (Bitte bei Antwort angeben) ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang —  Bebauungsplan "Beaurepairestraße" der Gemeinde Auenwald Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 26.09.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.  Dienstgebäude Ruppnamstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
3.	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Anmerkung: Abteilung 4 – Mobilität Verkehr Straßen - und Abteilung 8 – Denkmalpflege – melden Fehlanzeige. Mit freundlichen Grüßen gez. Stefanie Bäurle	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnisnahme
4.	Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org> Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2023 09:21 An: Stellungnahmen Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Beaurepairestraße“ in Auenwald – Unterbrüden Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Beaurepairestraße“ in Auenwald – Unterbrüden; Ihr Schreiben vom 26.09.2023; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Frau Kahn, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Beaurepairestraße“ in Auenwald – Unterbrüden. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth Ulrike Borth Referentin für Regional- und Siedlungsplanung Arbeitsstage: Montag bis Donnerstag Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 701174 Stuttgart	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnisnahme.

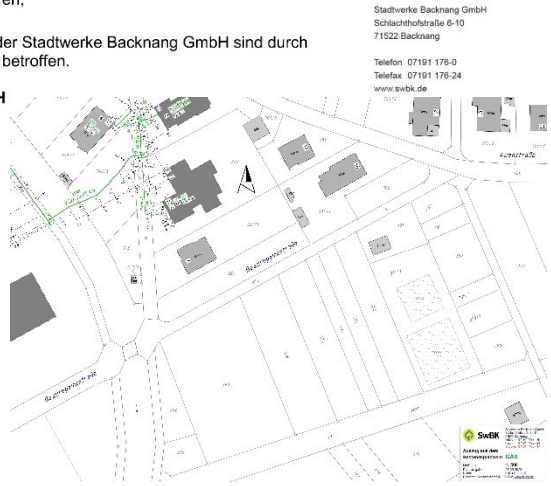
Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024										
6.	 BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang Nur per E-Mail: stellungnahmen@roosplan.de <table><tr><td>Aktenzeichen</td><td>Ansprechperson</td><td>Telefon</td><td>E-Mail</td><td>Datum</td></tr><tr><td>45-60-00 / V-0858-23-BBP</td><td>Herr Golinski</td><td>0228 5504-4589</td><td>beludtwtob@bundeswehr.org</td><td>27.09.2023</td></tr></table> Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB hier: Bebauungsplan "Beaurepairestraße" in Auenwald Bezug: Ihr Schreiben vom 26.09.2023 - Ihr Zeichen: Bebauungsplan "Beaurepairestraße" in Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs- belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Golinski  BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn Tel. + 49 (0) 228 5504-0 Fax + 49 (0) 228 550499-5763 WWW.BUNDESWEHR.DE Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt. <i>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</i> INFRASTRUKTUR	Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum	45-60-00 / V-0858-23-BBP	Herr Golinski	0228 5504-4589	beludtwtob@bundeswehr.org	27.09.2023	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnissnahme.
Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum								
45-60-00 / V-0858-23-BBP	Herr Golinski	0228 5504-4589	beludtwtob@bundeswehr.org	27.09.2023								

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
8.	Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Dienstag, 24. Oktober 2023 08:37 An: Stellungnahmen; Ellen Kahn Cc: Kreishandwerkerschaft Rems-Murr Betreff: AW: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Beaurepairstraße" Guten Tag Frau Kahn, vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung. Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnissnahme.
10.	Von: Schippert, Jochen <Jochen.Schippert@polizei.bwl.de> Gesendet: Dienstag, 10. Oktober 2023 08:42 An: Stellungnahmen Betreff: AW: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Beaurepairstraße" Sehr geehrte Damen und Herren, keine Einwände/Bedenken seitens des PP Aalen, Sachbereich Verkehr. Mit freundlichen Grüßen Jochen Schippert ***** Polizeipräsidium Aalen Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr - Böhmerwaldstraße 20 73141 Aalen	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnissnahme.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024																				
14.	 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) hier: Bebauungsplan „Beaurepairestraße“ in Auenwald-Unterbrüden AZ: 1152/23 Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen (☒) <table><tr><td>Absender:</td><td>Stadt Backnang</td><td>Datum:</td><td>24.10.2023</td></tr><tr><td></td><td>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft</td><td>FAX:</td><td>07191/894-160</td></tr><tr><td></td><td>Postfach 1569</td><td>Tel.:</td><td>07191/894-298</td></tr><tr><td></td><td>71505 Backnang</td><td>Bearbeiter:</td><td>Herr Kleibner</td></tr><tr><td></td><td></td><td>Az:</td><td>III-60-Kl/fr</td></tr></table> A) Allgemeine Angaben ☒ Gemeinde Auenwald ☐ Flächennutzungsplan ☒ Unterlagen zum Bebauungsplan „Beaurepairestraße“ in Auenwald-Unterbrüden ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Fristablauf für die Stellungnahme am: 06.11.2023 B) Stellungnahme ☐ keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 	Absender:	Stadt Backnang	Datum:	24.10.2023		Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft	FAX:	07191/894-160		Postfach 1569	Tel.:	07191/894-298		71505 Backnang	Bearbeiter:	Herr Kleibner			Az:	III-60-Kl/fr	
Absender:	Stadt Backnang	Datum:	24.10.2023																			
	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft	FAX:	07191/894-160																			
	Postfach 1569	Tel.:	07191/894-298																			
	71505 Backnang	Bearbeiter:	Herr Kleibner																			
		Az:	III-60-Kl/fr																			

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
14.	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können 1.1 Art der Vorgabe 1.2 Rechtsgrundlage 1.3 Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. 3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Bauverwaltungs- und Baurechtsamt:</u> Keine Bedenken. <u>Stadtwerke:</u> Die Gasversorgungsanlagen der Stadtwerke Backnang GmbH sind durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. <u>Rechts- und Ordnungsamt:</u> Gegen den "Bebauungsplan Beaufreistraße, Auenwald" bestehen keine verkehrsrechtlichen Bedenken. <u>Stadtplanungsamt:</u> Der auf der südlichen Straßenseite liegende vorgesehene Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die nördliche Straßenseite ist bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die Nutzung der vorhandenen Erschließungsinfrastruktur für die Schaffung weiterer Bauflächen wird unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden grundsätzlich begrüßt. Die Fläche ist deshalb im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des FNP als Potenzialfläche mit guter Eignung eingestuft. Da der FNP nicht parzellenscharf ist und es sich bei der im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehenen vorgezogenen Realisierung eines Grundstücks von knapp 800 m² Größe als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO auf der Südseite um eine untergeordnete Ergänzung des bestehenden Wohngebiets handelt, kann die geplante Ausweisung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem FNP entwickelt betrachtet werden. Der FNP wird im Wege der Berichtigung angepasst, wenn der B-Plan rechtskräftig geworden ist.  Thomas Kleibner Amtsleiter	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme, der Hinweis wird in der Begründung berichtigt Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnisnahme

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
15.	Stellungnahmen Von: Sauer, Simone <S.Sauer@murrhardt.de> Gesendet: Mittwoch, 27. September 2023 08:12 An: Stellungnahmen Betreff: AW: TOB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Beaurepairstraße" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Beaurepairstraße“ in Auenwald. Es bestehen seitens der Stadt Murrhardt keine Bedenken gegen die Planung. Mit freundlichen Grüßen Simone Sauer Amtsleitung STADT MURRHARDT Baurechtsamt Marktplatz 10 - Rathaus 71540 Murrhardt Dienstgebäude Klosterhof 11 - Amtshaus Telefon 07192/213-410 Telefax 07192/213-499 E-Mail: s.sauer@murrhardt.de Besuchen Sie die Stadt Murrhardt: www.murrhardt.de  Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss !	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnissnahme.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
16.	 SwBK Stadtwerke Backnang GmbH - Postfach 14 80 - 71504 Backnang ROOSPLAN Stadt- und Landschaftsplanung Adenauerplatz 4 71522 Backnang Zeichen / Bearbeiter: Jörg Schröder / Schmidt Telefon: 07191 176-41 Email-Adresse: joerg.schroeder@swbk.de Datum: 26.09.2023 Stellungnahme zum Bebauungsplan „Beaurepairestraße“ in Auenwald-Unterbrüden Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.09.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, Die Gasversorgungsanlagen der Stadtwerke Backnang GmbH sind durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. Stadtwerke Backnang GmbH  Annika Schiestel Planung und Bau 26.09.2023 	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnisnahme

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
20.	Von: Bröcker, Bastian <Bastian.Broecker@vvs.de> Gesendet: Montag, 16. Oktober 2023 10:39 An: Stellungnahmen Cc: Bodenhöfer, Frank; Berg, Lina-Marie; Golenja, Tanja; Seiwerth, Thiripura Betreff: AW: TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Beaurepairstraße" Signiert von: bastian.broecker@vvs.de Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Änderung des o.g. Bebauungsplans, zu dem wir gerne - wie folgt- Stellung nehmen: Gegen die in der Begründung dargestellten Änderungen haben wir keine Einwände. Das Plangebiet gilt durch die ca. 200 bzw. 330 Meter (Luftlinie) entfernten Haltestellen „Unterbrüden Rathaus“ bzw. „Unterbrüden Hügelstraße“ gemäß den Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan für den Rems-Murr-Kreis als erschlossen. Wir regen jedoch an, die Begründung hinsichtlich der Erschließung des Plangebiets durch den ÖPNV zu ergänzen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr.9 BauGB). Vielen Dank. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Bastian Bröcker Abteilung Planung Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart Telefon +49 711 6606-2231	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnisnahme, der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
21.	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR Stuttgarter Str. 110 71332 Waiblingen roosplan Freiraum · Stadt · Landschaft Adenauerplatz 4 71522 Backnang via E-Mail: stellungnahmen@roosplan.de Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR bearbeitet von Sebastian Metzger Verwaltung und Logistik Telefon 07151/501-9530 Telefax 07151/501-9551 E-Mail-Adresse: s.metzger@awrm.de Waiblingen, 25.10.2023 BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN "BEAUREPAIRESTRASSE" IN DER GEMEINDE AUENWALD ORTSTEIL UNTERBRÜDEN - BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben vom 26.09.2023 haben Sie die AWRM um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Beaurepairestraße" in der Gemeinde Auenwald Ortsteil Unterbrüden bis zum 06.11.2023 gebeten. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Gemäß Ihren zur Verfügung gestellten Unterlagen handelt es sich um eine Nachverdichtung im Außenbereich in einem allgemeinen Wohngebiet. Die Hauptschließung erfolgt über die Straße „Brückenweg" und „Auenstraße". Nach erfolgtem Ausbau der Beaurepairestraße kann die Abfallentsorgung an den satzungsgemäßen Bereitstellungsplätzen erfolgen. Bitte beachten Sie hierzu folgende Hinweise. Ein Kriterium für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen (DGUV 214-033 Stand Mai 2012) ist eine Fahrbahn Mindestbreite nach Kapitel 2.2 (Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr) in Höhe von 3,55 m und Kapitel 2.3 (Mindestbreite mit Begegnungsverkehr) in Höhe von 4,75 m vorgeschrieben. Durch unsere Abfallwirtschaftssatzung gibt es durch § 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 KrWG einen Anschluss- und Benutzungszwang, sodass die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind. Generell kann die Leerung der Behälter nur erfolgen, wenn diese an den öffentlich zugänglichen Straßenrand gestellt werden. Hierfür muss ein ausreichender Sammelplatz für die Müllbehälter vorgehalten werden. Die Art, wie diese Abfälle von Restmüll, Biomüll und Altpapier zu überlassen sind, regelt u.a. § 13 Abs. 2 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung. Darin heißt es: Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr Do. 13:30 - 18:00 Uhr Amtsgericht Stuttgart HRA 734140 Steuer-Nr. 90496/04161 KSK Waiblingen, BIC SOLADE51WBN IBAN DE95 6025 0010 0000 4102 12 Vorstand: Marcus Siegel, Dr. Lutz Bühle, Anika Fritz Verwaltungsratsvorsitzender: Landrat Dr. Richard Sigel Telefon: 07151 501-950 E-Mail: info@awrm.de www.awrm.de	

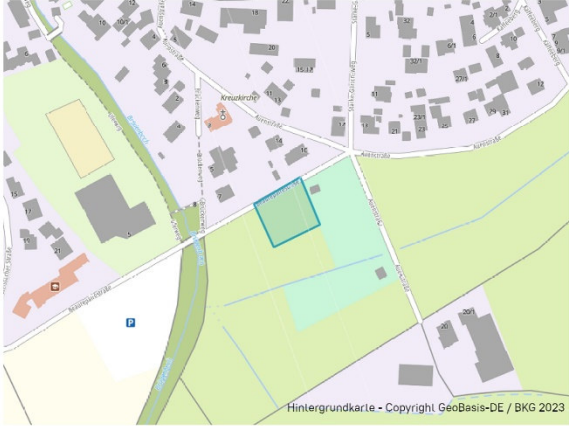
Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
21.	 Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR Seite 2/3 § 13 Absatz 2: „Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die AWRM kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.“ § 13 Absatz 4: „Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen...“ Dies bedeutet, dass im Rems-Murr-Kreis generell die Behälter am Rand des Gehwegs bzw. am Straßenrand bereitzustellen sind. Nur in besonders gelagerten Fällen, kann ein anderer Standort festgelegt werden. Bezüglich der Anfahrbarkeit von Müllsammelfahrzeugen verweisen wir auf die RAST 06, hierin sind die Anforderungen klar definiert Nach DGUV 214-033 Kapitel 4.6 Sackgassen und Wendeanlagen: „Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen, die nach dem 01.10.1979 gebaut oder umgebaut wurden, mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.“ Weiterführend, Kapitel 5.1 Grundsätzliches: „Die Sammelfahrt ist so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.“ ... Sollte ein Gefälle vorhanden sein, weisen wir vorsorglich auf die DGUV Regel 114 – 601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung hin. Darin heißt es, dass Transportwege kein Gefälle aufweisen sollen. Dennoch ist in Ausnahmefällen bei 2-Rad-Behältern bis 240 L ein baulich hergestelltes Gefälle von max. 12,5 % zulässig (bei einer maximalen Behältermasse von 50 kg). Bei Transportwegen für 4-Rad-Behälter darf ein baulich hergestelltes Gefälle höchstens 3 % aufweisen. Kurze Strecken, so die DGUV Regel 114-601, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Wir gehen davon aus, dass dieser Wert nicht überschritten wird. Auch in der Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises wird in § 13 Absatz 3 und 4 auf die Art der Bereitstellung von Abfallgroßgefäßen hingewiesen. Bitte beachten Sie, frühere grundstücksnahe Entsorgung begründet auch keinen entsprechenden Bestands- oder Vertrauensschutz, das Sicherheitsbewusstsein kann sich ändern (vgl. auch OVG BB). Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr Do. 13:30 – 18:00 Uhr Amtsgericht Stuttgart HRA 734140 Steuer-Nr. 90496/04161 KSK Waiblingen, BIC SOLADE33WBN IBAN DE95 6025 0010 0000 4102 12 Vorstand: Marcus Siegel, Dr. Lutz Böhle, Anika Fritz Verwaltungsratsvorsitzender: Landrat Dr. Richard Sigel Telefon: 07151 501-950 E-Mail: info@awrm.de www.awrm.de	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
21.	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR Seite 3/3 Weitere allgemeine Bemerkung Als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass gem. §3 Abs. 3 LKreWig (Vermeidung und Verwertung von Bau und Abbruchabfällen) bei den zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen. Für die Beurteilung der Anfahrbarkeit sowie für die ggf. Ausweisung eines geeigneten Sammelplatzes sind besonders folgende Rechtsbereiche • BG-Information S104 / DGUV 214-033: Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" (Stand September 2021) • DGUV Regel 114 – 601: Branche Abfallwirtschaft Teil 1: Abfallsammlung (Stand: Oktober 2016) • DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D 29) • DGUV Vorschrift 43: Müllbeseitigung Unfallverhütungsvorschrift vom 1.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 • DGUV Vorschrift 44: Müllbeseitigung mit Durchführungsanweisung vom 1.01.1993 in der Fassung vom 01.01.1999 • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln i.d.F. vom 27.07.2021 • Arbeitsschutzgesetz - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit i.d.F. vom 22.11.2021 (besonders § 4) • Abfallwirtschaftssatzung 2022/2023 des Rems-Murr-Kreises (§ 13 Absatz 3 und 4) • RAS 06: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (2006) sowie jeweils geltenden VDI-Richtlinien, Bauordnungsvorschriften zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung und Einhaltung aller oben genannten Punkte und Vorschriften teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Beaurepairestraße" in der Gemeinde Auenwald Ortsteil Unterbrüden bestehen. Mit freundlichen Grüßen  i.A. Sebastian Metzger Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr Do. 13:30 – 18:00 Uhr Amtsgericht Stuttgart HRA 734140 Steuer-Nr. 90496/04161 KSK Waiblingen, BIC SOLADE33WBAN IBAN DE95 6025 0010 0000 4102 12 Vorstand: Marcus Siegel, Dr. Lutz Böhle, Anika Fritze Verwaltungsratsvorsitzender: Landrat Dr. Richard Sigel Telefon: 07151 501-950 E-Mail: info@awrm.de www.awrm.de	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnisnahme der allgemeinen Hinweise

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
23.	Von: Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de> Gesendet: Donnerstag, 28. September 2023 10:15 An: Stellungnahmen Betreff: Stellungnahme zu TÖB Beteiligung Gemeinde Auenwald "Beaurepairstraße" - Vorgangs-Nr.: 2023.1268 Sehr geehrte Damen und Herren, im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, Unterer Brühl 2 in 73479 Ellwangen am Vorhaben zu beteiligen. Des Weiteren bitten wir darum die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen. Bei Fragen rufen Sie mich gerne an. Freundliche Grüße Stefan Thiel Teilzeitarbeit: Mo.-Do. vormittags und Mi. nachmittags Genehmigungsmanagement Netzentwicklung Projekte Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Telefon +49 711 289-48595 Fax +49 711 289-86461 Mobil +49 171 5688109 bauleitplanung@netze-bw.de www.netze-bw.de	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnisnahme, die ENBW ist kein Netzbetreiber im Gemeindegebiet und wurde daher nicht separat beteiligt.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
24.	Meine Kraft vor Ort  Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden: Syna GmbH An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim Planung Murrhardt Ansprechpartner: Heiko Kneiff T: 07144 – 266 407 F: 07144 – 266 106 E: heiko.kneiff@syna.de Pleidelsheim, 29. September 2023 Bebauungsplanverfahren „Beaurepairstraße“ in Auenwald Ihre E-Mail vom 26.09.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Gegen das im Betreff genannte Bauvorhaben bestehen von unserer Seite aus keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stromversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden. Innerhalb des Plangebiet befinden sich 20-kV-/1-kV-Erdkabel der Syna GmbH. Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planauskunft.syna.de/planauskunft/. Sollten Änderungen bzw. eine Umlegung der bestehenden Energieversorgungskabel erforderlich sein, erbitten wir um rechtzeitige Mitteilung. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Syna GmbH   Michael Kronmüller Heiko Kneiff    Syna GmbH Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen · Geschäftsführer Dr. Andreas Berg · Marcel Rohrbach · Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main · Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · Steuernummer 047 243 72361 · Umsatzsteuer-ID-Nummer DE814303069 Bankverbindung: Commerzbank AG · IBAN DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADE33XXX 	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnisnahme, die erwähnten Leitungen liegen in der bestehenden Verkehrsfläche, Änderungen der Festsetzungen ergeben sich daraus nicht.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
29.	BIL eG Josef-Wirmer-Straße 1-3 D-53123 Bonn Tel.: +49 228 92 58 52 90 info@bil-leitungsauskunft.de  Roosplan Ellen Kahn Adenauerplatz 4 71522 Backnang Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20230926-0709 Sehr geehrte Frau Kahn Ihre Anfrage "BPL Beaufreistraße" mit der Nummer 20230926-0709 vom 26.09.2023 14:36 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet. Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen. Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber. Mit freundlichen Grüßen BIL eG Copyright BIL eg Seite 1 von 7	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnisnahme

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
29.	Zusammenfassung Ihrer Anfrage Anfragetyp: behördliche Planung Kategorie: Bebauungsplan(Genehmigungsverfahren) Spezialbaugerät: Nein Start der Maßnahme: 26.09.2023 Ende der Maßnahme: 06.11.2023 Titel Ihres Vorhabens: BPL Bearepairestraße Eigenes Zeichen: 23.098 Auftraggebendes Unternehmen: Gemeinde Auenwald Ausführendes Unternehmen: Roosplan Bauleitung: - Kurzbeschreibung: Ziel ist es, zwei neue Bauplätze an der Bearepairestraße, die bisher nur einseitig bebaut ist, zu schaffen. Kartendarstellung:  Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber Netze BW GmbH kontakt@netze-bw.de Nutzen Sie den Netze BW GmbH Online-Service für aktuelle Leitungsauskünfte: https://www.netze-bw.de/leitungsauskunft [https://www.netze-bw.de/leitungsauskunft] Auf der Webseite finden Sie über das Kontaktformular die Ansprechpartner der zuständigen Netzgebiete. Erhaltene Antworten und den Status der Beantwortung können Sie hier manuell nachführen. Seite 2 von 7	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
29.	Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich. ABO Wind AG Air BP AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Amprion GmbH Arelion Germany GmbH (ehemals Telia Carrier) astora GmbH bayernets GmbH BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH BayWa r.e. Operation Service GmbH BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH BP Europa SE - BP Lingen Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG CEE Operations GmbH Colt Technology Services GmbH - Bereich Nord Colt Technology Services GmbH - Bereich Süd Currenta Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH DOW Olefinverbund GmbH Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau A.ö.R. Erdgas Münster GmbH euNetworks GmbH Evonik Operations GmbH Technology & Infrastructure - Bereich Pipelines (Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OQ Chemicals GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH) ExxonMobil Production Deutschland GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH Färber Gas GmbH GASCADE Gastransport GmbH (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost" und WINGAS GmbH) GasLINE GmbH GASSCO AS Gastransport Nord GmbH Gasunie Deutschland Transport Services GmbH GDMcom GmbH (ehemals GasLINE Netzgebiet OST) Seite 4 von 7	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
29.	Gemeinde Heek Gemeindewerke Vaterstetten GEW Wilhelmshaven GmbH GIBY GmbH Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG Harzwasserwerke GmbH INEOS Phenol GmbH (Vorwerk ASA GmbH) InfraServ Gendorf - Vinnolit InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG Infraserv GmbH & Co. Höchst KG Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- Landkreis Cham - Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Linde GmbH Lumen Technologies Germany GmbH (Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH) MERO Germany GmbH MET Speicher GmbH Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Neptune Energy Deutschland GmbH Netzgesellschaft Düsseldorf mbH NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH Nippon Gases Rheinland Nippon Gases Saarland Nord-West Kavernengesellschaft mbH Nord-West Oelleitung GmbH (Beauskunftung auch für Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH) Nowega GmbH OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG ONEO GmbH & Co. KG Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) Open Grid Europe GmbH (Beauskunftung durch die PLEdoc GmbH auch für Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Uniper Energy Storage (hier Speicherstandorte Epe, Eschenfelden und Krummhörn)) PCK Raffinerie GmbH Schwedt Raffinerie Heide GmbH RAG Aktiengesellschaft Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (Beauskunftung auch für Mainline Verwaltungs-GmbH) Seite 5 von 7	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
29.	Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij Ruhr Oel GmbH RuhrEnergie GmbH, EVR (Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet) Shell Energy and Chemicals Park Rheinland STADTWERK AM SEE / TeleData / RW-Bodensee Stadtwerke Pinneberg GmbH Stadtwerke Rosenheim / komro Statkraft Markets GmbH STORAG ETZEL GmbH (ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel) SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG TanQuid GmbH & Co. KG Tegel Projekt GmbH TeleData GmbH - Gebiet TWS TenneT TSO GmbH - Bereich Nord TenneT TSO GmbH - Bereich Süd terranets bw GmbH (Netz Süd) terranets bw Netz Nord (ehemals Gas Union) Thyssengas GmbH TotalEnergies Raffinerie Mitteldeutschland GmbH TransnetBW GmbH UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Bierwang und Breitbrunn Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel Uniper Wärme GmbH USG-Blexen GmbH ValloSol GmbH vitronet-z GmbH VNG Gasspeicher GmbH / Erdgasspeicher Peissen GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) Westnetz GmbH Windpower GmbH Wintershall Dea Deutschland GmbH WSW Energie & Wasser AG YNCORIS GmbH & Co. KG Zayo Infrastructure Deutschland GmbH Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Zweckverband Landeswasserversorgung Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R.	Beschluss vom 13.05.2024: Kenntnisanahme.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
30.	Herr J. S. – 71549 Auenwald Gemeinde Auenwald Bauamt Lippoldswilerstr. 15 71549 Auenwald Auenwald, den 02.11.2023 Anregungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan Beaurepairestrasse Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Anhörung möchte ich dem Bebauungsplan Beaurepairestrasse folgende Anregungen und Bedenken entgegenstellen: <i>Ich erwarte, dass mein landwirtschaftlicher Betrieb mit seiner Emissionslast durch die heranrückende Wohnbebauung gefährdet ist. Zukünftige Bewohner des Wohngebiets könnten erfolgreiche Unterlassungsklagen gegen den Betrieb meiner Landwirtschaft führen, weil die Immissionswerte auf den Wohngrundstücken über den zulässigen Freigrenzen liegen. Dies betrifft Lärm- und Geruchsimmissionen.</i> <i>Ich sehe die Zukunft des Betriebes vor allem auch deshalb gefährdet, weil notwendige Erweiterungen zur ökonomischen Stabilisierung und zur Umsetzung der Tierwohlanforderungen nach Rechtskraft des Bebauungsplans nicht mehr möglich wären, und ich deshalb in der notwendigen Betriebsentwicklung gehindert bin. Durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets entstehen den Bewohnern erhebliche Schutzansprüche, die durch die Nähe zu meinem Betrieb, insbesondere unter Berücksichtigung der genannten Erweiterungsnotwendigkeiten nicht erfüllt werden können.</i> <i>Im Lärmgutachten wurden folgende Punkte nicht berücksichtigt:</i> <i>Für meine Tiere muss ich mehrmals täglich Futter aus den Fahrtilos laden. Hier entstehen Schleppergeräusche durch die notwendige gleichzeitige Entnahme und den Betrieb des Mischwagens bei hoher Schlepperdrehzahl. Dies muss ortsgebunden am Fahrtilo stattfinden.</i> <i>Durch die Klimaveränderung werden die Erntefenster zum Einbringen der Futtermittel immer kleiner, daher kann es auch dazu kommen, dass wir mehrmals jährlich bis spät in die Nacht die Silos mit Gras- Mais- oder Getreidesilage befüllen müssen.</i> <i>In dem Lärmgutachten wird davon ausgegangen, dass unser Betrieb hauptsächlich Brennholz verarbeitet und die Tierhaltung eine Nebenrolle spielt. Dies ist jedoch gerade umgekehrt. Doch auch die Brennholzaufbereitung spielt als Lärmquelle eine erhebliche Rolle.</i>	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beschluss vom 13.05.2024
30.	<i>III. 15 Landwirtschaftliche Emissionen</i> <i>Von den benachbarten <u>landwirtschaftlich genutzten Flächen</u> können Emissionen in Form von Staub, Lärm und Gerüchen ausgehen. Diese sind nach den bisherigen Erkenntnissen ortsüblich und gebietsverträglich und daher zu dulden</i> <i>Die weitere landwirtschaftliche Betriebstätigkeit mit den Lärmemissionen aus der Rinderhaltung wurde nicht erwähnt.</i> <i>Insbesondere kann es zu erhöhten Geruchsemissionen kommen, wenn wir eine Süd-Ostwind Wetterlage haben. Dies wurde in dem Gutachten nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass es mir aufgrund der zunehmenden Auflagen des Lebensmitteleinzelhandels und der Gesetzeslage in Zukunft nur noch dann möglich sein wird, Rinder zu halten, wenn ich die Anforderungen der Tierhaltungsstufen 3 oder 4 erfülle. Diese erfordern erhebliche Investitionen in Auslaufhaltung und in höhere Platzanforderungen. Um diesen Herausforderungen entsprechen zu können, sind erhebliche Investitionen im 6 oder 7 stelligen Euro Bereich zu erbringen. Andernfalls droht meinem Betrieb das Aus.</i> <i>Wir befassen uns aus diesem Grund bereits seit einiger Zeit mit Erweiterungsplanungen, die jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Anforderungen der Gesetzeslage noch nicht zu einem dezidierten Abschluss gelangen konnten. Aus diesem Grund wurde auch noch kein Baugesuch eingereicht. Unabhängig davon ist eine Erweiterung aber zwingend.</i> <i>Ich bitte darum, eine Erweiterung der Milchviehhaltung auf 150 Kühe mit in die Abwägung einzubeziehen.</i> Bitte berücksichtigen Sie meine Einwendungen zu dem Bebauungsplan, damit ich meinen Betrieb ohne Einschränkungen weiterbetreiben kann und auch dies für nachfolgende Generationen möglich ist. Mit freundlichen Grüßen J. S.	Beschluss vom 13.05.2024: Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und ein entsprechendes Geruchsgutachten beauftragt. Die Ergebnisse liegen vor und ergaben, dass auch unter Berücksichtigung der Erweiterungsabsichten im Plangebiet die Grenzwerte nicht überschritten werden.